

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 44 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2009
- 45 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 46 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 117 -Westliche Talstraße- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- 47 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am
24.06.2010 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
15.06.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

2. Änderungssatzung

vom 03.06.2010

zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 14.01.2009,

1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 28.04.2010 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE in der Städteregion Aachen,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,

g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,

h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,

i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,

j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist,

k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.06.2010

Bertram
Bürgermeister

45

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Flurbereinigung Dürwiß
Az.: 16 04 1

Mönchengladbach, 29.04.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 03.06.2004 wurde die Flurbereinigung Dürwiß angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 - 4 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 25.10.2007 erfolgt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 05.05.2009 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Dürwiß zugezogen (§ 8 FlurbG):

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Dürwiß Flur 5 Flurstück 195

Gemarkung Eschweiler Flur 98 Flurstücke 392, 496, 470, 472, 473, 474 und 477

Gemarkung Lohn Flur 31 Flurstücke 23 und 30

Im vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigten, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez. Merten

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Innenstadt an der Talstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 –Westliche Talstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 177 – Westliche Talstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.06.2010

A 7.1 Förderantrag Komm-In - ohne -
- mündlicher Vortrag
des Herrn Rombach -

Bertram
Bürgermeister

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Anfragen und Mittei- - ohne -
lungen

47

Bekanntmachung

Eschweiler, 10.06.2010

Am Donnerstag, dem 24. Juni 2010,
17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
eine Sitzung des Integrationsrates mit fol-
gender Tagesordnung statt:

Bertram
Bürgermeister

| Tagesordnung | | Vorlagen- Nummer |
|---------------------|--|-----------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| A 1 | Genehmigung einer Niederschrift | - ohne - |
| A 2 | WDR Bericht „Türki- sche Mädchen kicken im Fußballverein“, Lo- kalzeit aus Aachen vom 17.04.2010 - mündlicher Bericht des Herrn Ladwig - | - ohne - |
| A 3 | Vorstellung des Pro- jektes „Unternehme- rinnen stark vernetzt“ - mündlicher Vortrag des Herrn Dr. Jousen und der Frau Kahlen - | - ohne - |
| A 4 | Charta der Vielfalt | 154/10 |
| A 5 | Nachbesprechung Klausurtagung vom 12.06.2010 | - ohne - |
| A 6 | Newsletter Migration und Bevölkerung | - ohne - |
| A 7 | Anfragen und Mittei- lungen | - ohne - |